

S a t z u n g

der Ortsgemeinde Osann-Monzel vom 16. März 1994

über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang
bebauten Ortsteile oder Teile davon
nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB)

Auf Grund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) und dem Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz -WoBauErlG-) vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) und dem Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) wird gemäß Beschluß des Gemeinderates Osann-Monzel vom 11.5. März 1994 folgende Satzung für die Ortsgemeinde Osann-Monzel erlassen:

§ 1

Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne des § 34 BauGB werden die in beigefügtem Übersichtsplan in den Bereichen "Forstweg" und "Oberstraße", Ortsteil Monzel umrandeten Parzellen Gemarkung Monzel

- a) Flur 9, Parzelle Nr. 40, Distrikt "Unterm Forstweg" (Anlage 1)
und
- b) Flur 23, Parzelle Nr. 142, Distrikt "Ober Peilshaus" (Anlage 2)
einbezogen.

Der Übersichtsplan mit den Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Ziffern 10, 13, 21 und 25 a u. b BauGB und der Planzeichenerklärung nach der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. I. S 58) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Unter Anwendung des § 34 Abs. 4 BauGB wird aufgrund der Beteiligung der Unteren Landespflegebehörde aus landespflegerischen Gründen und gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a u. b BauGB folgendes festgesetzt:

Für den Bereich "Forstweg"

- a) Baukörper sind so anzuordnen, daß vorhandene Gehölze möglichst erhalten bleiben. Für den Verlust ist auf dem Baugrundstück Ersatzpflanzung in Form von Hochstammobstgehölzen in gleicher Anzahl zu leisten.

- b) Anstelle des vorhandenen Nadelgehölz wird eine Ersatzpflanzung mit heimischen Laub- und Obstgehölz (Hochstämme) auch als Ausgleich- und Ersatzmaßnahme für eine zwangsläufig durch die zusätzliche bauliche Nutzung entstehenden Eingriff in die Natur und Landschaft und für die zusätzliche Flächenversiegelung vom jeweiligen Eigentümer der Baustellen gefordert.

- c) Im übrigen wird ein Erhaltungsgebot für den vorhandenen Obstbaum- und Heckenbestand festgesetzt.

- d) Für beide Bereiche (Forstweg und Oberstraße) wird zur landschaftlichen Einbindung der Baukörper festgesetzt, an den Randbereichen der Baustellen jeweils zum Außenbereich hin Gehölzgruppen aus heimischen Laubgehölzen oder Hochstammobstgehölzen zu pflanzen.

§ 3


Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osann-Monzel, den 17. März 1994
Ortsgemeinde Osann-Monzel



Diese Satzung mit anl. Lageplan und landespflegerischen Begleitplan ist gemäß § 34 Abs. 5 i.V. mit § 22 Abs. 3 und § 11 Abs 3 BauGB der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich am 29.9.1995 angezeigt worden.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

54516 Wittlich, 29. Februar 1996
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
In Auftrag


(Beck)
Abteilungsleiter

